



Allgemeine Geschäftsbedingungen 2026

Inhaltsverzeichnis

1. **Veranstalter**
2. **Vertragsschluss / Einbeziehung**
 - 2.1 Veranstaltungsbesuchsvertrag
 - 2.2 Ablehnung durch Veranstalter
 - 2.3 Absage / Verlegung der Veranstaltung
3. **Durchführung**
 - 3.1 Veranstaltungsort
 - 3.2 Verlust des Tickets
 - 3.3 Stornierung von bezahlten Tickets
4. **Programmänderung / Sprache**
 - 4.1 Änderung des angekündigten Programms
 - 4.2 Programmpunkte in Englisch
 - 4.3 Programmpunkte und Teilnahme
5. **Zutritt**
 - 5.1 Eintrittskarten
 - 5.2 Zutrittsberechtigung
 - 5.3 Erziehungsbeauftragte
 - 5.4 Zutritt zur separaten Seijin Area (18+)
 - 5.5 Altersnachweis
 - 5.6 Recht zur Zutrittsverweigerung
 - 5.7 Zutritt Haustiere
 - 5.8 Überfüllung von Bereichen / Hallen
 - 5.9 Taschenkontrolle

6. Waffenregeln

6.1 Allgemeine Waffen-Regeln

6.2 Erlaubte Waffen

6.3 Verbotene Waffen

6.4 Generelle Regeln zu Hieb- und Stoßwaffen

6.5 Waffenkauf auf der Veranstaltung

6.6 Einlasskontrolle

7. Cosplay und Accessoire-Regeln

7.1 Accessoire-Regeln

7.2 Freizügigkeit

8. Hausrecht und Verhalten auf der Veranstaltung

8.1 Ausführung

8.2 Untersagte Verhaltensweisen

8.3 Verstoß gegen das Hausrecht

8.4 Notausgänge

8.5 Brand / sonstige Gefährdungen

9. Cosplayball / J-Rave / Akuma no Mori

9.1 Zutritt Ballbereich / J-Rave-Bereich / Akuma no Mori

9.2 Altersnachweis

9.3 Verwehrung Eintritt

9.4 Abgabe Garderobe

9.5 Störung der Show

9.6 Preise / Siegerehrung Ball

10. Haftung

10.1 Haftung des Veranstalters

10.2 Mitgebrachte Gegenstände

11. Datenschutzerklärung: Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

11.1 Zweck der Datenverarbeitung

11.2 Speicherdauer

11.3 Transparenz zur Datenübermittlung an Dritte und in Drittländer

11.4 Rechte der Teilnehmer

11.5 Sicherheitsmaßnahmen

11.6 Bild-, Ton-, Videoaufnahmen durch Teilnehmer

11.7 Verantwortliche Stelle & Ansprechpartner

11.8 Weitere Informationen zum Datenschutz

12. Rechtliches

12.1 Übertragung Veranstaltungsbesuchsvertrag

12.2 Gerichtsstand

12.3 Vertragsrecht

1. Veranstalter

Die DoKomi wird veranstaltet von der AkibaDreams GmbH (nachfolgend Veranstalter genannt) mit Sitz in der Siemensstraße 1 in 53121 Bonn.

Email: info@dokomi.de

Umsatzsteueridentifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz:

USt.-IdNr. DE280972896

Registergericht: Amtsgericht Bonn, Deutschland

Registernummer: HRB 19004

2. Vertragsschluss / Einbeziehung

2.1 Veranstaltungsbesuchsvertrag

Bestellungen von Eintrittskarten stellen im Regelfall lediglich ein Angebot für den Abschluss eines Veranstaltungsbesuchsvertrages dar. Ein solcher kommt erst mit dem Erhalt per E-Mail versandten Auftragsbestätigung mit Angaben zur Bezahlungsbestätigung unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) zustande, die der Kartenbesteller (nachfolgend „Besucher“ genannt) innerhalb von 14 Tagen nach der Bezahlung erhält. Der Besucher erklärt sich mit der Geltung dieser AGB ausdrücklich einverstanden.

2.2 Ablehnung durch Veranstalter

Der Veranstalter behält sich vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Besteller innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung mitgeteilt.

2.3 Absage / Verlegung der Veranstaltung

Bei Absage der Veranstaltung erstattet der Veranstalter den vollen Ticketbetrag zurück. Im Fall der Verlegung der Veranstaltung muss die Stornierung durch den Besucher innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Verlegung erfolgen. Die Rückzahlung der Tickets erfolgt in beiden Fällen innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der zurückgesendeten Tickets beim Veranstalter. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Durchführung

3.1 Veranstaltungsort

Die DoKomi (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) findet in der Messe Düsseldorf statt.

Die Veranstaltungsfläche umfasst die Hallen 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 16 und 17 sowie das Congress Center Süd, den Vorplatz vor dem Eingang Süd, das an die Hallen angrenzende Innengelände und den Eingang Nord. Diese AGB gelten für das gesamte Veranstaltungsgelände sowie für dessen Zuwegungen auf dem Gelände der Messe Düsseldorf. Veränderungen des Veranstaltungsortes innerhalb der Messe Düsseldorf sind möglich und werden vom Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

3.2 Verlust von Eintrittskarten

Bei Verlust von Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Hinweis:

Teilnehmer können sich über folgenden Link die bestellten Tickets noch einmal zusenden lassen, wenn sie Zugriff auf die bei der Bestellung hinterlegte E-Mail-Adresse haben:

<https://www.ticketpay.de/ticketportal>

3.3 Stornierung von bezahlten Tickets

Die Rücknahme oder der Umtausch bezahlter Tickets ist nicht möglich. Ersatz für nicht oder nur teilweise in Anspruch genommene Karten kann nicht geleistet werden. Nach § 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB steht dem Käufer einer Eintrittskarte kein Widerrufsrecht zu.

4. Programmänderung / Sprache

4.1 Änderung des angekündigten Programms

Der Veranstalter hat das Recht, Änderungen am angekündigten Programm vorzunehmen. Bei unwesentlichen und/oder zumutbaren Änderungen sind Ansprüche des Besuchers ausgeschlossen. Dies gilt auch bei durch äußere Umstände, wie krankheitsbedingte Ausfälle von Showacts.

4.2 Programmpunkte in Englisch

Der Veranstalter weist darauf hin, dass Teile des Programms in englischer Sprache stattfinden können. Übersetzungen werden in diesem Fall nicht bereitgestellt. Ansprüche von Besuchern, die nicht über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen, sind ausgeschlossen.

4.3 Programmpunkte und Teilnahme

Bei Verzögerungen im Programmablauf besteht kein Anspruch auf Ersatz. Darüber hinaus können einzelne Programmpunkte in Räumen mit geltenden Maximalkapazitäten stattfinden. Zur Sicherheit der Besucher werden diese vom Sicherheitspersonal durchgesetzt. Eine Teilnahme an diesen Programmpunkten kann nicht sichergestellt werden.

5. Zutritt

5.1 Eintrittskarten

Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet, die bei der Einlasskontrolle von dem Besucher gegenüber dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist. Das Aufsichtspersonal ist an entsprechenden Ausweisen zu erkennen.

5.2 Zutrittsberechtigung

Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten / erziehungsbeauftragten Person an der Veranstaltung teilnehmen (§ 5 JuSchG).

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG). Eine erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG).

5.3 Erziehungsnachweis

Erziehungsbeauftragte Personen haben einen schriftlichen Nachweis ihrer Beauftragung mitzuführen und auf Verlangen eine Kopie des Ausweises der personensorgeberechtigten Person vorzuzeigen.

5.4 Zutritt zur separaten Seijin Area (18+)

Die Seijin Area darf nur von volljährigen Besuchern betreten werden. Die Volljährigkeit wird dabei an den Eingängen anhand eines Altersbändchens kontrolliert, welches vorab an der Ausgabestation für Altersbändchen abgeholt werden kann (siehe Punkt 5.5)

5.5 Altersnachweis

Zum Altersnachweis ist es notwendig, ein amtlich beglaubigtes Lichtbild-Dokument (beispielsweise: Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) im Original mitzuführen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

5.6 Recht zur Zutrittsverweigerung

Der Veranstalter hat das Recht, den Zutritt zum Veranstaltungsgelände ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweigern, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere aber nicht abschließend gegeben, wenn:

- der Besucher gegen ein bestehendes Hausrecht oder die Hausregeln der Veranstaltung verstößt.
- der Besucher Gegenstände mit sich führt, die nach Ziffer 6 dieser AGB auf dem Veranstaltungsgelände verboten sind.
- wenn der Besucher übermäßig Alkohol oder offensichtlich Drogen konsumiert hat.
- sich der Besucher gewaltbereit zeigt.
- eine radikale/menschenverachtende Gesinnung des Besuchers offen zu Tage tritt.
- im Rahmen des Cosplayballs der Dresscode nicht eingehalten wird.

5.7 Zutritt Haustiere

Der Zutritt für Hunde – ausgenommen Assistenzhunde – und andere Tiere zum Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.

5.8 Überfüllung von Bereichen / Hallen

Sollte bei einzelnen Bereichen oder Hallen partiell eine Überfüllung drohen, ist das Sicherheitspersonal dazu befugt, den Zutritt zu diesen Bereichen temporär zu verweigern und Besucherströme sicherheitsorientiert zu lenken.

Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

5.9 Taschenkontrolle

Gäste der Veranstaltung erklären sich damit einverstanden, dass Taschen, Kisten, Rucksäcke oder andere Transportgegenstände bei Betreten und Verlassen der Veranstaltung stichprobenartig durchsucht werden. Soweit vorgesehen, sind Taschen, Kisten, Rucksäcke oder andere Transportgegenstände vor dem Betreten der Veranstaltungsräume bei den dafür vorgesehenen Stellen (Garderoben etc.) abzugeben.

6. Waffenregeln

6.1 Allgemeine Waffen-Regeln

Wer Waffen, Anscheinswaffen, Sportgeräte o. ä. mit sich führt, tut dies auf eigene Gefahr. Showkämpfe sind verboten, da sich Nachahmer mit ungeeignetem Equipment verletzen könnten oder es auf der Veranstaltung zu Unfällen kommen kann.

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, die Beteiligten der Veranstaltung zu verweisen. Der Veranstalter behält sich auch vor, auch bei eigentlich erlaubten Waffen auf eine Abgabe zu bestehen, sofern diese vor Ort als ungeeignet für das Mitführen auf dem Gelände erachtet werden.

6.2 Erlaubte Waffen

Grundsätzlich sind alle Arten von Gegenständen erlaubt, sofern sie nicht im Folgeabschnitt **Verbotene Waffen** aufgeführt sind.

6.3 Verbotene Waffen

Zu den auf der DoKomi verbotenen Waffen gehören u. a., aber nicht ausschließlich:

- Wurfsterne oder Nun-Chakus in jeglicher Form und Ausführung, unabhängig von Material und Funktion.
- Spring-, Fall- Faust- und Butterflymesser
- Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe
- Hieb- oder Stoßwaffen, deren äußeres Erscheinungsbild vortäuscht, es handle sich um einen normalen Alltagsgegenstand
- Schussfähige Sportgeräte wie Paintball- und Druckluftwaffen
- Echte Schusswaffen & Munition
- Pyrotechnische Munition und Explosivkörper
- Geschärfte oder Hieb- oder Stoßwaffen

- **Anscheinswaffen sind generell verboten**
 - > *Anscheinswaffen sind Schusswaffen, Nachbildungen von Schusswaffen sowie unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden.*
- **Alle Waffen und Cosplay-Requisiten, die eine Länge von über 2 Metern haben, sind verboten.**

Generell gilt das deutsche Waffengesetz und die darin enthaltenen Einzelvorschriften. Eine vollständige Liste ist auf folgender Webseite einsehbar:

https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_2.html

6.4 Generelle Regeln zu Hieb- und Stoßwaffen

- Hieb- und Stoßwaffen müssen abgestumpft sein.
- Wer geschärfte oder gespitzte Waffen mit sich führt, wird vom Gelände verwiesen und riskiert je nach Schwere des Verstoßes ggf. eine Anzeige.

6.5 Waffenkauf auf der Veranstaltung

Im Händlerbereich gibt es Stände, die stumpfe Deko-Waffen aus Holz oder Metall verkaufen. Für den Verkauf gelten dabei folgende Regeln:

- Waffen dürfen nur an volljährige Besucher verkauft werden. Eine Altersprüfung mittels eines gültigen amtlichen Altersnachweises ist entsprechend verpflichtend.
- Gekaufte und noch verpackte Waffen können an den kostenpflichtigen Garderoben zwischengelagert werden.

6.6 Einlasskontrolle

Das Aufsichtspersonal ist befugt, bei der Einlasskontrolle oder auch während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eine Taschen- bzw. Leibesvisitation vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der Besucher keine verbotenen Gegenstände mit sich führt.

7. Cosplay und Accessoire-Regeln

7.1 Accessoire-Regeln

Hinsichtlich Kostüm-Accessoires gelten die folgenden Regeln:

Stacheln von Hals-/Armbändern: dürfen nicht länger als 5 cm sein, nicht aus Metall, müssen stumpf sein;

- Ketten aus Holz oder Kunststoff müssen eindeutig zur Kleidung gehören;
- Ketten aus Metall müssen am Kostüm befestigt sein und dürfen nicht lose mit sich getragen werden;
- Keine scharfen Ecken und Kanten an der Kleidung

Gegenstände/Accessoires, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als verbotenen Gegenständen im Sinne von Ziffer 6.

Es ist verboten, Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen zu verbreiten oder öffentlich, in einer Versammlung oder in verbreiteten Inhalten zu verwenden. Kennzeichen in diesem Sinne sind „namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen“ (§86a Absatz 2 StGB)

7.2 Cosplay-Regeln / Freizügigkeit

Die Kostümierung darf nicht zu freizügig sein. Intimbereich, Oberkörper und Po müssen ausreichend bedeckt sein. Dies gilt auch für Teilnehmer / Aussteller in der Seijin Area (18+).

8. Hausrecht und Verhalten auf der Veranstaltung

8.1 Ausübung des Hausrechts

Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände wird vom Veranstalter, seinem Aufsichtspersonal und vom Aufsichtspersonal der Messe Düsseldorf ausgeübt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

8.2 Untersagte Verhaltensweisen

Auf dem Veranstaltungsgelände sind dem Besucher die nachfolgenden Verhaltensweisen untersagt:

- Verbotene Gegenstände gemäß Ziffer 6 mit sich zu führen;
- Straftaten zu begehen, insbesondere körperliche Gewalt gegen andere Besucher, das Personal des Veranstalters oder sonstige Dritte auszuüben oder mit körperlicher Gewalt zu drohen;
- Den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere der Showprogramm- oder Autogrammsessions, nachhaltig zu stören, sei es durch körperliche Einwirkung, Rufen, Gestikulieren, Hochhalten von Bannern etc.;
- Jegliche Formen von Vandalismus oder mutwilliger Beschädigungen von Gegenständen oder Einrichtungen;
- Das Betreten von nicht für Besucher freigegebenen Bereichen und Räumen, also insbesondere Bühnen- und Backstagebereichen;
- Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände außerhalb der Öffnungszeiten;
- Ohne Einwilligung des Veranstalters Waren bzw. Dienstleistungen jedweder Art anzubieten bzw. hierfür zu werben (inkl. Speisen und Getränke), gleichgültig in welcher Form dies geschieht; untersagt ist ferner jede Art von Werbung für politische/religiöse/weltanschauliche Gruppierungen oder Vereinigungen

- Das Abstellen von Lkw, Kleintransportern/Kleinbussen und Anhängern in unmittelbarer Hallennähe (genehmigungspflichtige/ ausgewiesene Parkplätze) während der Dauer des Events;
- Die Plakatierung an Zäunen, Mauern, Masten und Bäumen auf dem gesamten Gelände der Messe Düsseldorf;
- Feuerlöschgeräte, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen sowie alle Hinweisschilder auf derartige Einrichtungen dürfen von ihrem Standplatz nicht entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden;
- In Betriebnahme von elektrischen Wärmegeräten und/oder offenem Feuer.

8.3 Verstoß gegen das Hausrecht

Bei einem Verstoß gegen das Unterlassen einer oder mehrerer der vorstehend aufgezählten Verhaltensweisen ist der Veranstalter und/oder das Aufsichtspersonal der Messe Düsseldorf berechtigt, den Besucher des Veranstaltungsgeländes ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. Befolgt der Besucher den Verweis und das Hausverbot nicht, können der Veranstalter und das Aufsichtspersonal der Messe Düsseldorf die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechts zu Hilfe holen. Weitere Rechte und Ansprüche des Veranstalters und der Messe Düsseldorf bleiben hiervon unberührt.

8.4 Notausgänge

Notausgänge und Fluchtwege sind zu jeder Zeit frei zu halten. Auf Treppen und in Durchgängen darf weder verweilt noch gesessen werden und diese sind zügig zu passieren. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.

8.5 Brand / sonstige Gefährdungen

Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Gefährdung der Sicherheit von Leib und Leben sind die Veranstaltungsräumlichkeiten schnellstmöglich und ohne Behinderung anderer auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals von Veranstalter und Messe, der Betriebsfeuerwehr sowie der Organe der öffentlichen Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten.

8.6 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an einer der Besucher-Informationen abzugeben. Das Aufsichtspersonal ist angehalten, auch unbeaufsichtigte Gegenstände sicherzustellen und zur Information zu verbringen. Fundgegenstände werden bis zum Ende der Veranstaltung verwahrt und danach maximal 6 Monate vom Veranstalter aufbewahrt. Anfragen zu verlorenen Gegenständen können an info@dokomi.de gesendet werden.

9. Cosplayball / J-Rave / Akuma no Mori

9.1 Zutritt zu Ball / J-Rave / Akuma no Mori

Bei den drei Programmpunkten „Cosplayball“, „J-Rave“ und „Akuma no Mori“ handelt es sich um separate Abendveranstaltungen, die am Samstagabend nach Ende der DoKomi stattfinden. Für das Betreten der Abendveranstaltungen wird jeweils ein separates Ticket benötigt - ein Ticket für die Hauptveranstaltung berechtigt nicht zum Einlass.

Die Eintrittskarten sind für die gesamte Dauer der Events aufzubewahren und auf Verlangen erneut vorzuzeigen.

9.2 Altersbeschränkung

Der Zutritt zu den Abendveranstaltungen ist nur volljährigen Gästen erlaubt. Zur Alterskontrolle muss ein Altersnachweis in Form eines gültigen Lichtbildausweises mitgeführt werden.

9.3 Verwehrung Eintritt

Personen, die nicht dem für den Ball festgelegtem Dresscode entsprechend gekleidet sind, kann der Zutritt trotz gültiger Eintrittskarte verwehrt werden. Ausgenommen von der Bekleidungsvorschrift sind bestimmte diensthabende Personen, die nach gesonderten Vorgaben gekleidet sein müssen und Bekleidungsteile oder Hilfsmittel, auf welche der Besucher aus medizinischen Gründen angewiesen ist (z. B. medizinisches bzw. orthopädisches Schuhwerk).

Personen, die übermäßig Alkohol oder offensichtlich Drogen konsumiert haben, kann ebenfalls der Zutritt zu den Abendveranstaltungen verwehrt werden.

9.4 Garderobe

Überkleider, Taschen (mit Ausnahme zierlicher Handtaschen, z. B. Clutch), Rucksäcke, Koffer, sperrige Gegenstände, Schirme (mit Ausnahme medizinisch notwendiger Gehilfen) und ähnliches dürfen nicht zu den Abendveranstaltungen mitgenommen werden und sind an der Garderobe abzugeben.

9.5 Störung der Show

Den Besuchern ist es untersagt den Betrieb der Abendveranstaltungen nachhaltig zu stören, sei es durch körperliche Einwirkung, Rufen, Gestikulieren oder ähnliches. Außerdem ist es untersagt, andere Besucher durch unangebrachtes oder unsittliches Verhalten zu stören.

9.6 Preise / Siegerehrung Ball

Preise sind während der Siegerehrung persönlich in Empfang zu nehmen. Eine vorzeitige Herausgabe ist nicht möglich. Der Anspruch auf Preise verfällt bei Nichtabholung nach der Siegerehrung.

10. Haftung

10.1 Haftung des Veranstalters

Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Besuchers, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Verschweigen von Mängeln, Verletzung einer Garantie und wegen der Verletzung von Kardinalpflichten (also von solchen Pflichten, deren Einhaltung für die Durchführung des Vertrages wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut und vertrauen darf) sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet der Veranstalter für jedes Verschulden. Dies gilt auch in Bezug auf die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Die Haftung im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

10.2 Mitgebrachte Gegenstände

Für eingebrachte Gegenstände des Besuchers haftet der Veranstalter nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 10.1.

11. Datenschutzerklärung: Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

In diesem Abschnitt der Teilnehmer AGB wird erklärt, wie mit Bild-, Ton- & Videoaufnahmen auf Veranstaltungen der AkibaDreams GmbH umgegangen wird.

Entsprechend dieser Datenschutzerklärung zu diesem Thema wird in den folgenden Abschnitten im Detail erläutert, wann Daten über Sie erhoben werden, welche Daten erhoben werden, warum diese erhoben werden, an wen diese Daten weitergegeben werden, wo diese Daten verarbeitet werden, wie diese Daten verarbeitet werden und welche Wahlmöglichkeiten und gesetzlichen Rechte Sie in Bezug auf diese Daten haben.

11.1 Zweck der Datenverarbeitung

Der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Veranstaltungsteilnehmern anzufertigen und diese Aufnahmen in jeder Form zeitlich und örtlich unbeschränkt zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich zugänglich zu machen, vorzuführen, zu senden und/oder auf Bild- oder Tonträgern wiederzugeben. Insbesondere gilt dies zur Berichterstattung über die Veranstaltung und für Werbezwecke für die Veranstaltung und/oder den Veranstalter. Eine Vergütung erhält der Teilnehmer hierfür nicht. Sämtliche Rechte dürfen auch Zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden.

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung willigen Teilnehmer explizit ein, dass Aufnahmen, auf denen sie erkennbar sein könnten, veröffentlicht werden (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Dies gilt ebenso für Teile des Programms, die per Livestreaming unmittelbar ins Internet übertragen werden. Teilnehmer, die an diesen Programmpunkten teilnehmen oder sich in gekennzeichneten Bereichen aufhalten, zeigen sich mit der Übertragung einverstanden (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Die Verwendung solcher Aufnahmen im Rahmen von historischen Impressionen ist auch für zukünftige Veranstaltungen zulässig, selbst wenn frühere Teilnehmer an diesen Veranstaltungen möglicherweise nicht teilnehmen, um das berechtigte Interesse zur Darstellung von Veranstaltungen zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

11.2 Speicherdauer

Foto-, Ton- und Videoaufnahmen können zeitlich unbegrenzt für Dokumentations-, Presse- und Marketingzwecke sowie für historische Darstellungen genutzt werden. Sollten Teilnehmer im Einzelfall der Nutzung bestimmter Aufnahmen widersprechen, prüft der Veranstalter den Widerspruch und löscht bzw. sperrt die betreffenden Aufnahmen, soweit gesetzlich möglich.

11.3 Transparenz zur Datenübermittlung an Dritte und in Drittländer

Der Veranstalter arbeitet mit verschiedenen externen Partnern zusammen (z.B. Fotografen, Videografen, Produktionsfirmen, Agenturen...). Personenbezogene Daten werden nur an Partner weitergegeben, soweit dies für die in 10.1 genannten Zwecke und für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.

Den Teilnehmern ist bewusst, dass durch den Veranstalter veröffentlichte Medien (z. B. für Werbezwecke in Social Media, auf Webseiten oder in Printmedien) weltweit abrufbar sind und eine weitere Verwendung durch Dritte nicht ausgeschlossen werden kann.

Falls nicht veröffentlichte Daten in Länder außerhalb der EU übermittelt werden (z.B. USA), erfolgt dies nur mit angemessenen Schutzmaßnahmen, z.B. EU-Standardvertragsklauseln, um ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen (Art. 46 DSGVO).

11.4 Rechte der Teilnehmer

Der Veranstalter möchte die Teilnehmer darauf hinweisen, dass sie jederzeit Ihre gesetzlichen Rechte gemäß Art. 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gegenüber dem Veranstalter als Verantwortlichen für die Datenverarbeitung geltend machen können. Sie haben das Recht, Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten, diese zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken, sowie unter bestimmten Voraussetzungen Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen.

Zusätzlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei dem zuständigen Landesamt für Datenschutz Nordrhein-Westfalen (Art. 77 DSGVO).

11.5 Sicherheitsmaßnahmen

Der Veranstalter trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogenen Daten vor Verlust, Missbrauch oder unbefugtem Zugriff zu schützen.

11.6 Bild-, Ton-, Videoaufnahmen durch Teilnehmer

Teilnehmer der Veranstaltung sind grundsätzlich befugt, auf dem Veranstaltungsgelände Bild-, Ton- und Videoaufnahmen anzufertigen. Hierbei sind die Teilnehmer selbst verantwortlich für die in dem Prozess erhobenen personenbezogenen Daten und verpflichten sich, die Vorschriften der DSGVO und KUG einzuhalten.

Von dieser Erlaubnis ausgenommen sind Programmbestandteile und/oder Veranstaltungsbereiche, die vom Veranstalter entsprechend gekennzeichnet sind. Dies kann insbesondere für das Erscheinen eines Ehrengastes gelten. In Bezug auf diese Programmbestandteile und/oder Veranstaltungsbereiche ist die Anfertigung jeglicher Bild-, Ton- und Videoaufnahmen strikt untersagt.

Bei einem Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher des Veranstaltungsgeländes ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. Befolgt der Besucher den Verweis und das Hausverbot nicht, kann der Veranstalter die Polizei zur Durchsetzung seines Hausrechts zur Hilfe holen. Weitere Rechte und Ansprüche des Veranstalters bleiben hiervon unberührt.

11.7 Verantwortliche Stelle & Ansprechpartner

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die AkibaDreams GmbH. Ihre gesetzlichen Rechte können Sie gerne gegenüber unseren Datenschutzstelle geltend machen:

Anschrift:

AkibaDreams GmbH

Siemensstrasse 1

53121 Bonn

E-Mail Adresse:

datenschutz@dokomi.de

Datenschutzbeauftragter:

Niklas Hawlitschek

11.8 Weitere Informationen zum Datenschutz

Weitere Informationen finden Sie in unserer allgemeinen Datenschutzerklärung auf unserer Website. Diese Datenschutzerklärung ergänzt die allgemeinen Informationen und gilt speziell für die Veranstaltungsteilnahme.

12. Rechtliches

12.1 Übertragung Veranstaltungsbesuchsvertrag

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die sich aus dem Veranstaltungsbesuchsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen; hierüber wird der Veranstalter den Besucher rechtzeitig vorab informieren. In einem solchen Fall steht dem Besucher innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Vertragsübertragung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

12.2 Gerichtsstand

Hat der Besucher keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Veranstalters. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

12.3 Vertragsrecht

Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.